



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht I

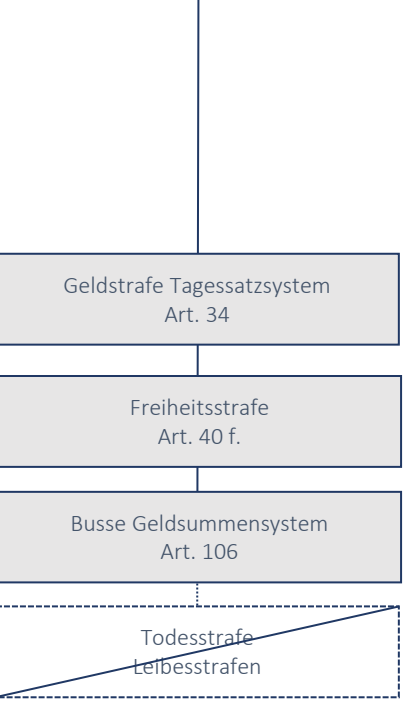
Luca Ranzoni

Strafrecht AT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 20.02.2024	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 27.02.2024	Gehilfenschaft
3	Di 05.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 12.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 19.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 26.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 09.04.2024	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 16.04.2024	Einführung Sanktionen
9	Di 23.04.2024	Strafarten
10	Di 30.04.2024	Einführung BT I (online)
11	Di 07.05.2024	Bedingte Strafen
12	Di 14.05.2024	Massnahmen (Teil 1)
13	Di 21.05.2024	Strafzumessung/Konkurrenz (Luca Ranzoni)
14	Di 28.05.2024	Massnahmen (Teil 2) – Caroline Beyeler

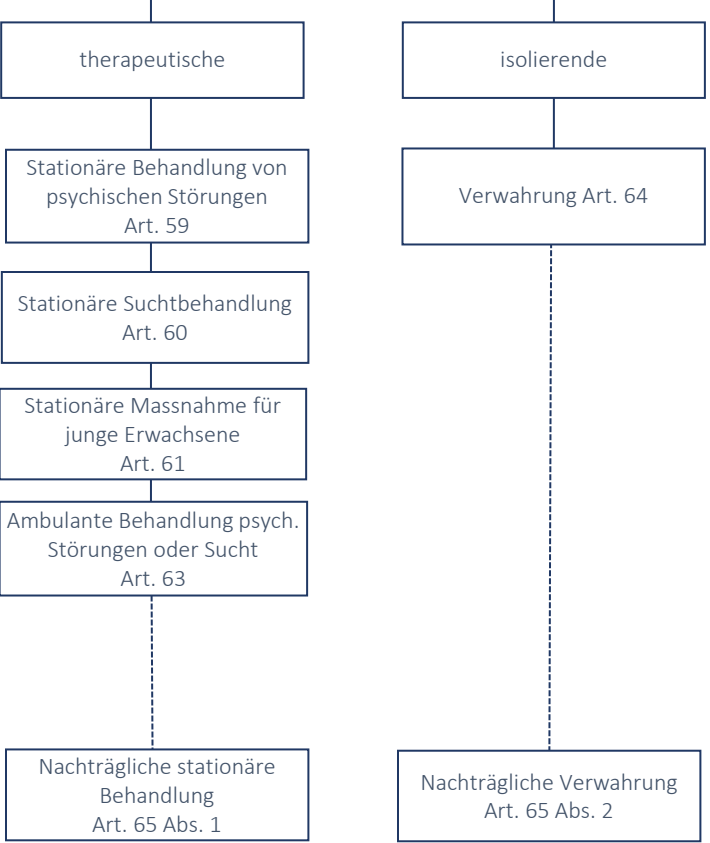
Sanktionen

Strafen

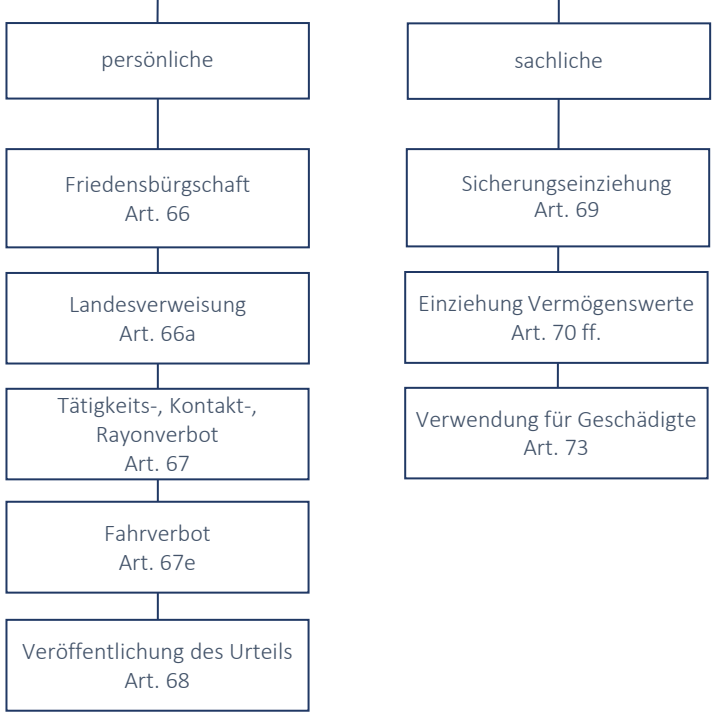


Massnahmen

Sichernde Massnahmen



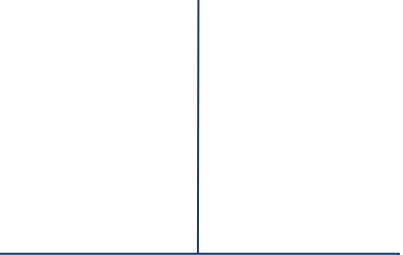
Andere Massnahmen



Vollzug

Sanktionen

Strafen



Geldstrafe Tagessatzsystem
Art. 34

Freiheitsstrafe
Art. 40 f.

Busse Geldsummensystem
Art. 106

~~Todesstrafe
Leibesstrafen~~

Massnahmen

Sichernde Massnahmen

therapeutische

Stationäre Behandlung von
psychischen Störungen
Art. 59

Stationäre Suchtbehandlung
Art. 60

Stationäre Massnahme für
junge Erwachsene
Art. 61

Ambulante Behandlung psych.
Störungen oder Sucht
Art. 63

Nachträgliche stationäre
Behandlung
Art. 65 Abs. 1

isolierende

Verwahrung Art. 64

Nachträgliche Verwahrung
Art. 65 Abs. 2

Andere Massnahmen

persönliche

Friedensbürgschaft
Art. 66

Landesverweisung
Art. 66a

Tätigkeits-, Kontakt-,
Rayonverbot
Art. 67

Fahrverbot
Art. 67e

Veröffentlichung des Urteils
Art. 68

sachliche

Sicherungseinziehung
Art. 69

Einziehung Vermögenswerte
Art. 70 ff.

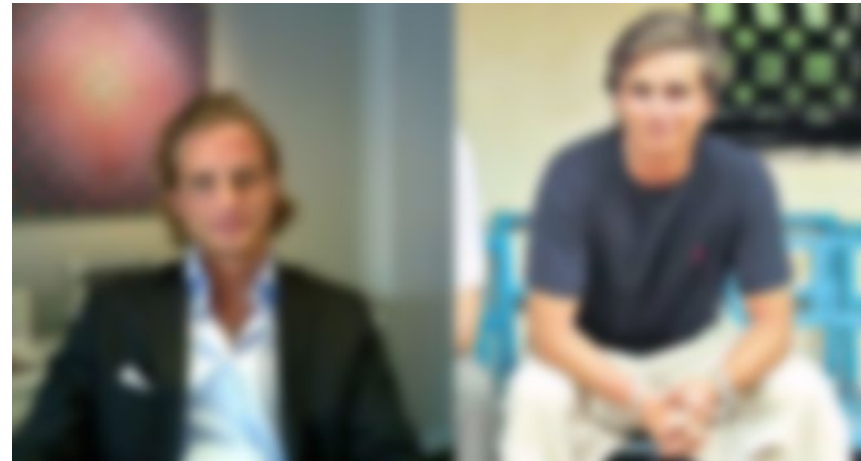
Verwendung für Geschädigte
Art. 73

Vollzug

Tötung in Küsnacht

Tathergang

- **Ausgiebiger Ketamin- und Kokainkonsum** von Bennet V. und Jugendfreund A.M. in der Nacht auf den 30.12.2014
- Zwischen fünf und sieben Uhr entbrannt ein Streit zwischen den beiden, in Zuge dessen Bennet V. seinen Freund auf brutalste Weise tötete.



Bennet. V.

A.M. (†)

Tötung in Küsnacht

Begutachtung der Schuldfähigkeit

- Bennet V. habe gemäss eigenen Angaben das Opfer «**plötzlich verändert, nämlich als Alien-Monster wahrgenommen**».
- Tat aufgrund «**psychotischen Erlebens in Todesangst**»



Tötung in Küsnacht

Datum	Instanz	Referenz	Entscheidung
29.07.2017	BG Meilen	DG160012	Alien-Geschichte unglaubwürdig: Verurteilung wegen vors. Tötung, qual. Vergewaltigung etc.

Tötung in Küsnacht

Datum	Inстанz	Referenz	Entscheidung
29.07.2017	BG Meilen	DG160012	Alien-Geschichte unglaubwürdig: Verurteilung wegen vors. Tötung, qual. Vergewaltigung etc.
27.11.2019	OG ZH	SB170499	Verurteilung wegen Rauschtat (263 i.V.m. 111 StGB)

Tötung in Küssnacht

«Wie aber ein Mensch, der noch bei Sinnen ist, auf die Idee kommen kann, seinem inzwischen wehrlosen Kontrahenten, dem er während der Auseinandersetzung noch die Worte "we are not ennemies, we are friends" [...] zugerufen haben will, einen Gegenstand in den Mund zu stossen und dazu noch eine solche Kerze, ist unerklärlich.»



OG ZH, [SB170499](#), E. III.3.5.5

Tötung in Küsnacht

Datum	Inстанz	Referenz	Entscheidung
29.07.2017	BG Meilen	DG160012	Alien-Geschichte unglaubwürdig: Verurteilung wegen vors. Tötung, qual. Vergewaltigung etc.
27.11.2019	OG ZH	SB170499	Verurteilung wegen Rauschtat (263 i.V.m. 111 StGB)
24.06.2021	BGer	6B_257/2020 / 6B_298/2020	Rückweisung (Unverwertbarkeit der Aussagen nur gegenüber dem Gutachter)

Tötung in Küsnacht

Datum	Inстанz	Referenz	Entscheidung
29.07.2017	BG Meilen	DG160012	Alien-Geschichte unglaubwürdig: Verurteilung wegen vors. Tötung, qual. Vergewaltigung etc.
27.11.2019	OG ZH	SB170499	Verurteilung wegen Rauschtat (263 i.V.m. 111 StGB)
24.06.2021	BGer	6B_257/2020 / 6B_298/2020	Rückweisung (Unverwertbarkeit der Aussagen nur gegenüber dem Gutachter)
31.05.2022	OG ZH	SB210368	Teilw. Anschluss an Beurteilung des BG Meilen: Verurteilung wegen vors. Tötung, Vergewaltigung etc.

Tötung in Küsnacht

- Kein psychotischer Verlauf
- «Nachdem eine Aufhebung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten ausgeschlossen werden kann, ist mit dem Gutachter von einer **mittelgradigen bis schweren Minderung der Schuldfähigkeit** auszugehen.» (Kokain- und Ketaminintoxikation)



OG ZH, [SB210368](#), E. II.3.2.16

Tötung in Küsnacht

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist ferner schuldig
 - der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB (Dossier 1)
 - der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB (Dossier 3)
 - der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB (Dossier 3).

Tötung in Küsnacht

Datum	Inстанz	Referenz	Entscheidung
29.07.2017	BG Meilen	DG160012	Alien-Geschichte unglaubwürdig: Verurteilung wegen vors. Tötung, qual. Vergewaltigung etc.
27.11.2019	OG ZH	SB170499	Verurteilung wegen Rauschtat (263 i.V.m. 111 StGB)
24.06.2021	BGer	6B_257/2020 / 6B_298/2020	Rückweisung (Unverwertbarkeit der Aussagen nur gegenüber dem Gutachter)
31.05.2022	OG ZH	SB210368	Teilw. Anschluss an Beurteilung des BG Meilen: Verurteilung wegen vors. Tötung, Vergewaltigung etc.
18.10.2023	BGer	7B_202/2022 / 7B_203/2022	Abweisung der Beschwerden

Strafgesetzbuch

3. Titel: Strafen und Massnahmen

1. Kapitel: Strafen

1. Geld-/Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe

Art. 34 – Bemessung

Art. 35 – Vollzug

Art. 36 – Ersatzfreiheitsstrafe

2. [Gemeinnützige Arbeit]

3. Freiheitsstrafe

Art. 40 – Dauer

Art. 41 – Freiheits- statt Geldstrafe

2. Teil-/Bedingte Strafen

1. Bedingte Strafen (Art. 42)

2. Teilbedingte Freiheitsstrafen (Art. 43)

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 44 – Probezeit

Art. 45 – Bewährung

Art. 46 – Nichtbewährung

3. Strafzumessung

1. Grundsatz (Art. 47)

2. Strafmilderung. Gründe (Art. 48)

Strafmilderung. Wirkung (Art. 48a)

3. Konkurrenz (Art. 49)

4. Begründungspflicht (Art. 50)

Strafzumessung

«Strafzumessung ist die häufigste und schwierigste Aufgabe des Gerichts, es ist auch die am schlechtesten gelöste»



PK-StGB⁴-TRECHSEL/SEELMANN, Art. 47 N 8

Strafzumessung

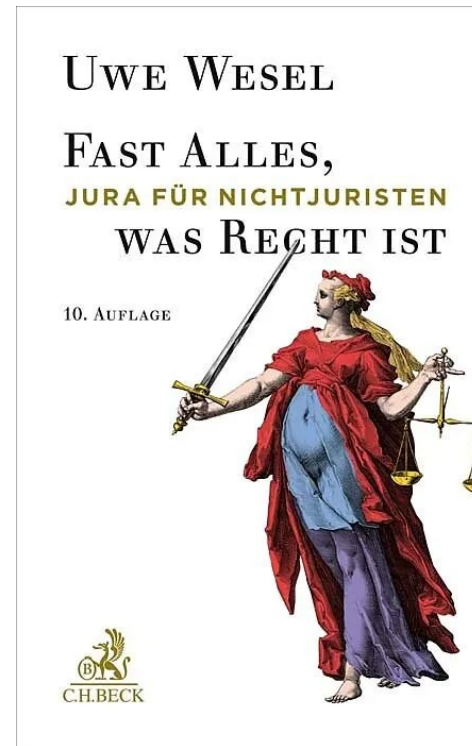
Strafzumessung sei «ein Griff ins Dunkle».



Franz von Liszt

Strafzumessung

«Erst wird mit dem Elektronenmikroskop der Tatbestand geprüft und danach die Strafe mit dem Suppenlöffel zugeteilt» (192)





Strafzumessung

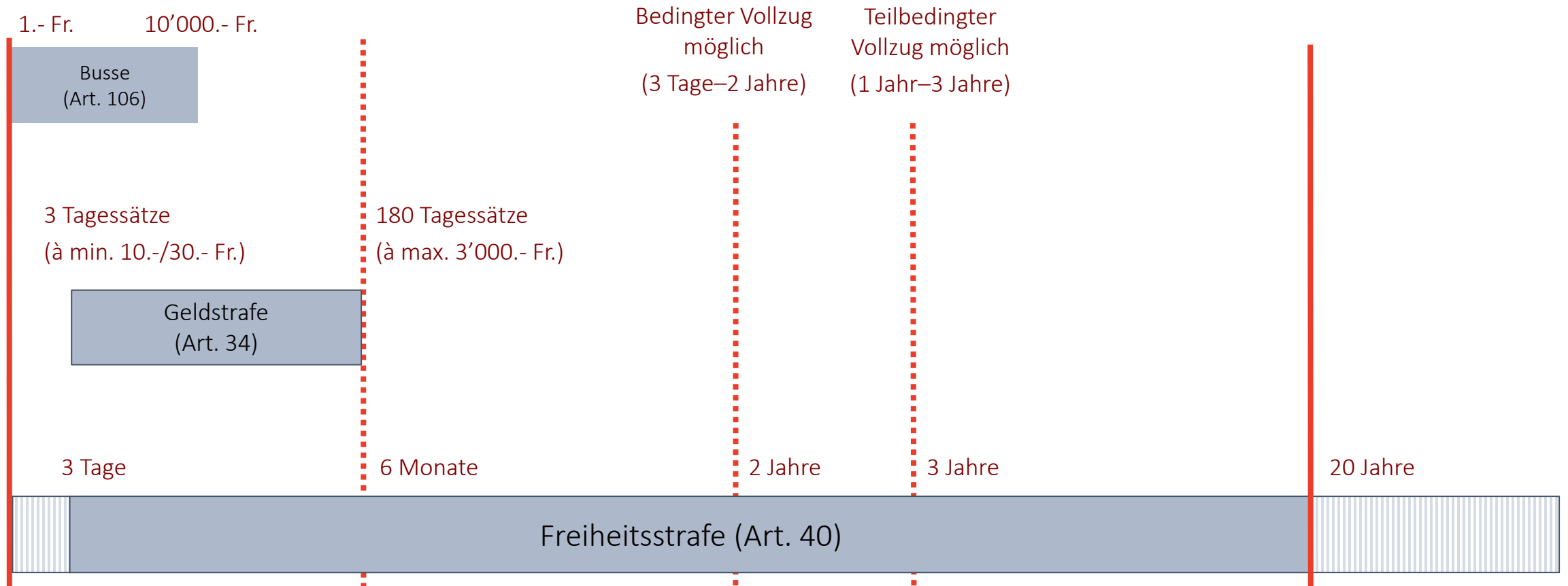
- I. Strafrahmen
 - 1. Ordentlicher
 - 2. Erweiterter
 - a. Strafmilderung
 - b. Strafschärfung
 - II. Strafzumessung i.e.S.
 - 1. Täterkomponente
 - 2. Tatkomponente
 - 3. Strafeinheiten
 - III. Strafart
 - IV. Bedingter Vollzug
- In welchem Rahmen liegt die Strafe in aller Regel.
- Gibt es Gründe den Strafrahmen nach unten/oben zu erweitern?
- Wo innerhalb des (erweiterten) Strafrahmens liegt die Strafe?
- Geldstrafe/Freiheitsstrafe/Busse
- Wird Vollzug der Geld-/Freiheitsstrafe (teilweise) aufgeschoben?

Strafzumessung

- I. Strafraumen
 1. Ordentlicher
 2. Erweiterter
 - a. Strafmilderung
 - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
 1. Tatkomponente
 2. Täterkomponente
 3. Strafeinheiten
- III. Strafart
- IV. Bedingter Vollzug



Strafen



Tötung in Küsnacht

Welchen ordentlichen Strafrahmen eröffnet eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Tötung?



Küsnacht

Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, [...], wird mit **Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren** bestraft.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of a white rounded square containing the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically.

Art. 40 – Freiheitsstrafe

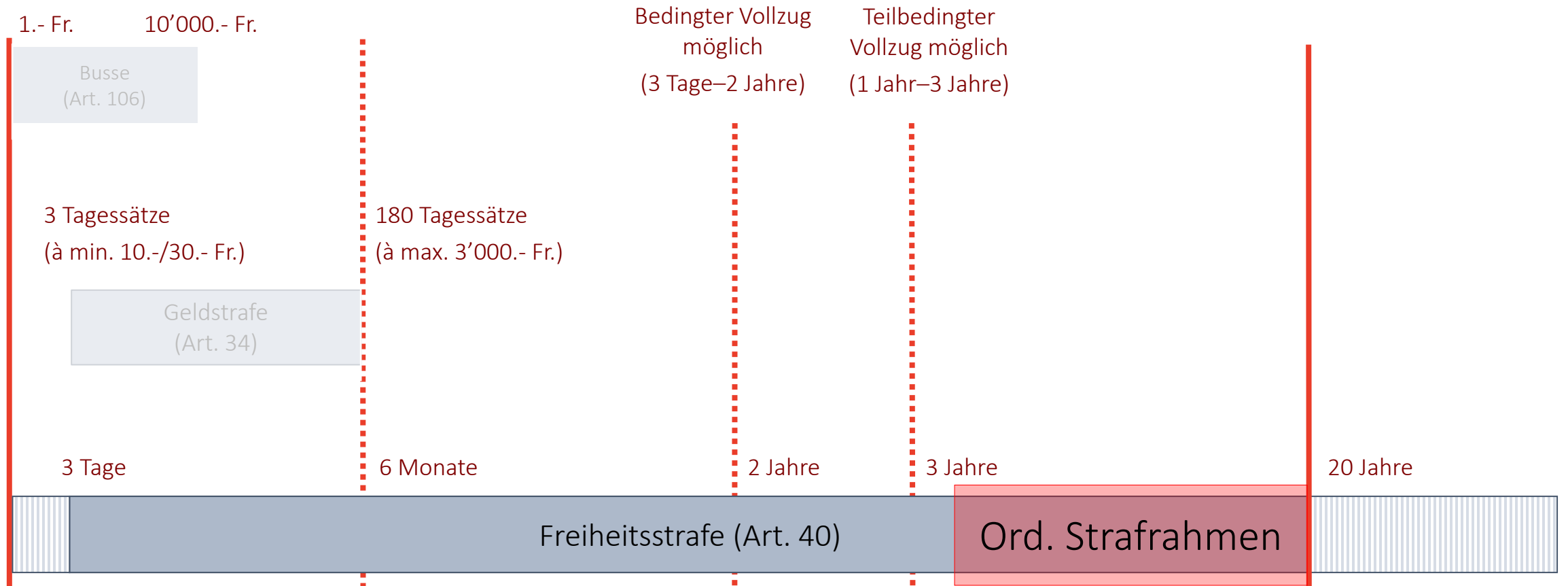
¹ Die Mindestdauer der
Freiheitsstrafe beträgt drei Tage...

² Die Höchstdauer der Freiheits-
strafe beträgt 20 Jahre....

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of a white rounded square containing the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The logo is centered within a light gray rectangular background.

Strafen



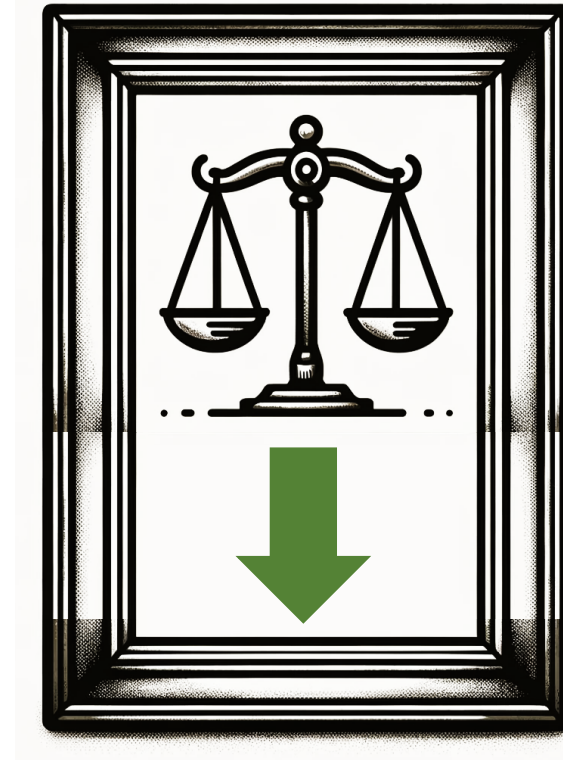
Strafzumessung

- I. Strafraumen
 1. Ordentlicher
 2. Erweiterter
 - a. Strafmilderung
 - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
 1. Tatkomponente
 2. Täterkomponente
 3. Strafeinheiten
- III. Strafart
- IV. Bedingter Vollzug



Strafmilderung

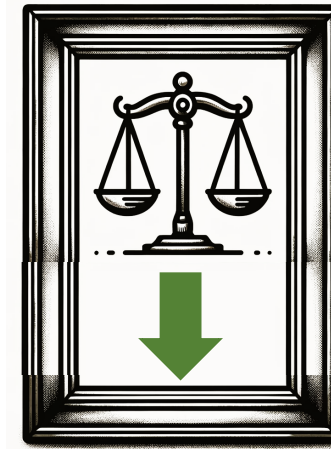
Darf der ordentliche Strafrahmen unterschritten werden?



Strafmilderung



Strafmilderung: Öffnung des ordentlichen Strafrahmens nach unten.



Strafminderung: Herabsetzung der Strafe innerhalb des Strafrahmens



Art. 48 – Strafmilderungsgründe

Das Gericht mildert die Strafe, wenn:

- a. der Täter gehandelt hat:
 1. aus **achtenswerten Beweggründen**,
 2. in **schwerer Bedrängnis**,
 3. unter dem Eindruck **schweren Drohung**,
 4. auf **Veranlassung** einer Person, der er Gehorsam schuldet;
- b. der Täter durch das Verhalten der verletzten Person ernsthaft in **Versuchung** geführt worden ist...

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 48 – Strafmilderungsgründe

Das Gericht mildert die Strafe, wenn:

- c. der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren **heftigen Gemütsbewegung** oder unter grosser **seelischer Belastung** gehandelt hat;
- d. der Täter **aufrichtige Reue** betätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat;
- e. das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat **verstrichenen Zeit** deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat

The logo consists of a white rounded square on a light gray background. Inside the square, the letters 'StGB' are written in a large, bold, black serif font. Below 'StGB', the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Weitere Strafmilderungsgründe

Unterlassung (Art. 11 IV)

Notwehrexzess (Art. 16 I)

Notstandsexzess (Art. 18 I)

Verminderte Schuldfähigkeit (Art. 19 II)

Vermeidbarer Rechtsirrtum (Art. 21 S. 2)

Versuch (Art. 22)

Rücktritt/tätige Reue (Art. 23)

Versuchte Anstiftung (Art. 24 II)

Gehilfenschaft (Art. 25)

Teilnahme am Sonderdelikt (Art. 26)

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Tötung in Küsnacht

Liegen Strafmilderungsgründe vor?



Küsnacht

Art. 48a – Wirkung Strafmilderung

¹ Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

² Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 48a – Wirkung Strafmilderung

¹ Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

² Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.



Küsnacht

Art. 48a – Wirkung Strafmilderung

Ordentlicher Strafraumen (111):
5 bis 20 Jahre Freiheitsstrafe



Art. 48a – Wirkung Strafmilderung

¹ Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

² Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Tötung in Küsnacht

Bekommt der Täter nun eine Strafe
von unter fünf Jahren?



Küsnacht

Tötung in Küsnacht

«Die tat- und täterangemessene Strafe für eine einzelne Tat ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen. Dieser ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint.»



[BGE 136 IV 55](#), Regeste

Art. 22 – Versuch

¹ Führt der Täter... die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende..., so kann das Gericht die Strafe mildern.

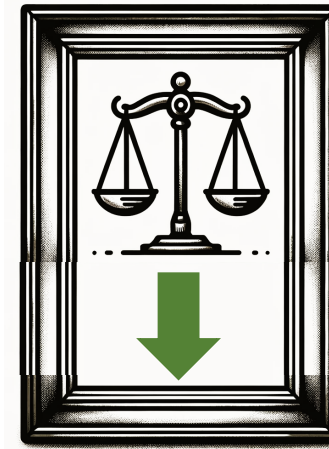
StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Strafmilderung



Strafmilderung: Öffnung des
ordentlichen Strafrahmens nach
unten.



Strafminderung: Herabsetzung der
Strafe innerhalb des Strafrahmens



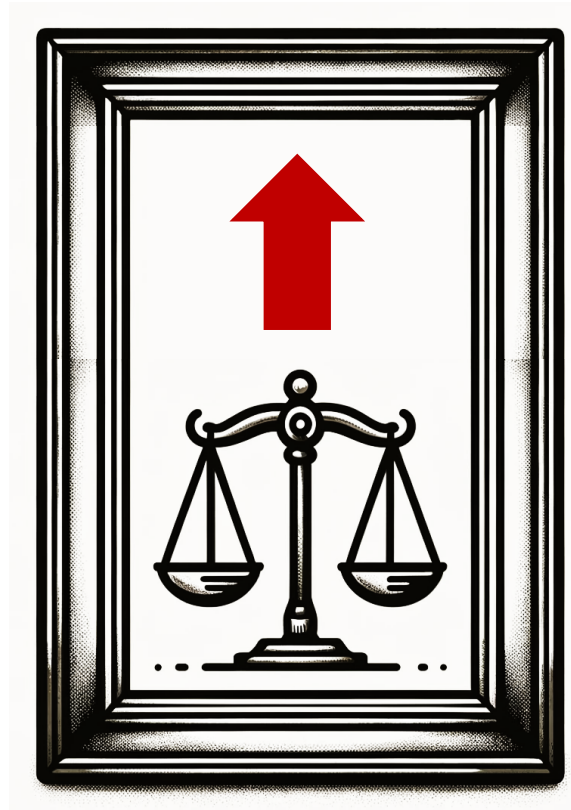
Strafzumessung

- I. Strafraumen
 1. Ordentlicher
 2. Erweiterter
 - a. Strafmilderung
 - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
 1. Tatkomponente
 2. Täterkomponente
 3. Strafeinheiten
- III. Strafart
- IV. Bedingter Vollzug



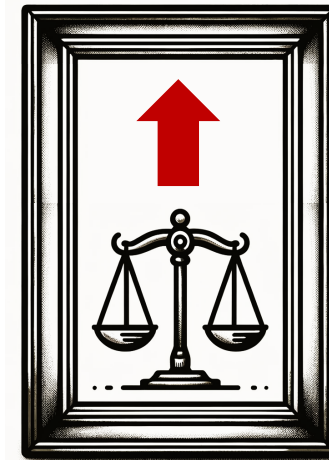
Strafschärfung

Darf der ordentliche Strafrahmen überschritten werden?



Strafschärfung

Strafschärfung: Öffnung des ordentlichen Strafrahmens nach oben.



Straferhöhung: Heraufsetzen der Strafe innerhalb des Strafrahmens



Art. 49 – Konkurrenz

¹ Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 49 – Konkurrenz

¹ Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.

Dritter Abschnitt: Strafzumessung

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. Grundsatz | Art. 47 |
| 2. Strafmilderung. | |
| Gründe | Art. 48 |
| Wirkung | Art. 48a |
| 3. Konkurrenz | Art. 49 |
| 4. Begründungspflicht | Art. 50 |
| 5. Anrechnung der Untersuchungshaft | Art. 51 |

Art. 49 – Konkurrenz

¹ Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.

} Voraussetzung: Deliktsmehrheit

Konkurrenz

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/Nachtat

Tatbestandsvoraussetzungen
mehrerer Delikte erfüllt,
aber nur eines anwendbar:

- Keine Deliktsmehrheit
- Keine Konkurrenz (Art. 49)

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Tatbestandsvoraussetzungen
mehrerer Delikte erfüllt und
nebeneinander anwendbar:

- Deliktsmehrheit
- Konkurrenz (Art. 49)

Art. 49 – Konkurrenz



Andreas Eicker, Grundzüge
strafrechtlicher Konkurrenzlehre,
[ius.full 4/03, 146 ff.](#)

Thommen, Konkurrenzlehre,
[Podcast Vorlesung vom 12. März
2019 ab 32min 22sec.](#)

(04 - Strafrecht AT II - Strafzumessung, Konkurrenz)



Art. 49 – Konkurrenz

¹ Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.

} Voraussetzung: Deliktsmehrheit

Art. 49 – Konkurrenz

¹ Hat der Täter durch **eine** oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.



Idealkonkurrenz

Eine Handlung – *zwei* Straftaten:

1. Sex. Handlung mit Kind (187)
2. Sexuelle Nötigung (189)



zwingt zu
Oralverkehr



Art. 49 – Konkurrenz

¹ Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.



Realkonkurrenz

Drei Handlungen – drei Straftaten:

1. Hausfriedensbruch (186)
2. Sachbeschädigung (144)
3. Qualifizierter Diebstahl (139 III)



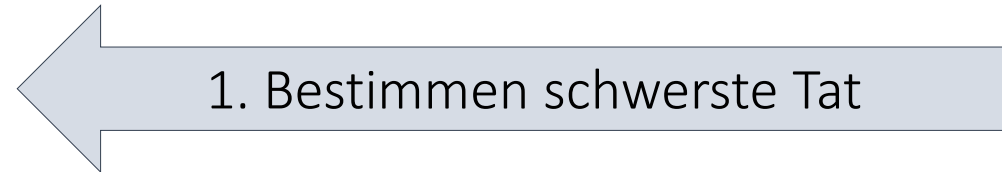
Art. 49 – Konkurrenz

¹ Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.

Rechtsfolge: Strafschärfung

Art. 49 – Konkurrenz

¹ Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.



Realkonkurrenz

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer in ein Haus eindringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Art. 144 – Sachbeschädigung

Wer eine Sache zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

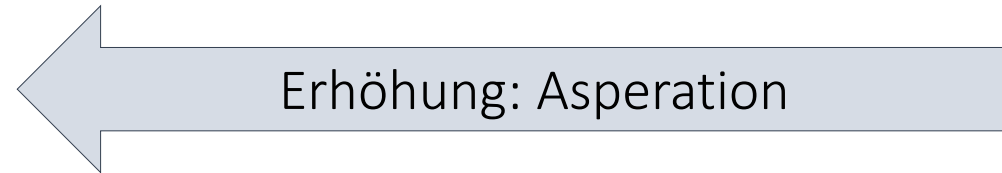
Art. 139 III – Qualifizierter Diebstahl

Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er Schusswaffe mit sich führt



Art. 49 – Konkurrenz

¹ Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und **erhöht sie angemessen**. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.



Kumulation

Sektenführer Adnan Oktar ist in der Türkei zu 1075 Jahren und 3 Monaten Haft verurteilt worden.



spiegel.de vom 11.01.2021

Art. 49 – Konkurrenz

¹ Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.



Asperation

Art. 139 III – Qualifizierter Diebstahl

Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe
von sechs Monaten bis zu zehn
Jahren bestraft, wenn er
Schusswaffe mit sich führt

Asperation: $10 \times 1.5 = 15$ Jahre



Asperation



Art. 139 III – Qualifizierter Diebstahl

Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er Schusswaffe mit sich führt

3 Jahre

3 Jahre

8 Jahre

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer in ein Haus eindringt wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

6 Monate

4 Monate

2 Jahre

Art. 144 – Sachbeschädigung

Wer eine Sache zerstört wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3 Monate

2 Monate

1 Jahr

3 J. 9 M.
(Kumulation)

3 J. 6 M.
(Asperation)

11 Jahre
(Asperation)

Art. 49 – Konkurrenz

¹ Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.



Tötung in Küsnacht

1. Strafschärfungsgrund?
2. Falls ja, wie wirkt er sich aus?



Küsnacht

Tötung in Küsnacht

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist ferner schuldig
 - der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB (Dossier 1)
 - der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB (Dossier 3)
 - der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB (Dossier 3).

Art. 40 – Freiheitsstrafe

1 ...

² Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre....



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Strafzumessung

- I. Strafraumen
 1. Ordentlicher
 2. Erweiterter
 - a. Strafmilderung
 - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
 1. Täterkomponente
 2. Tatkomponente
 3. Strafeinheiten
- III. Strafart
- IV. Bedingter Vollzug



Art. 47 – Strafzumessung i.e.S.

¹ Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

² Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

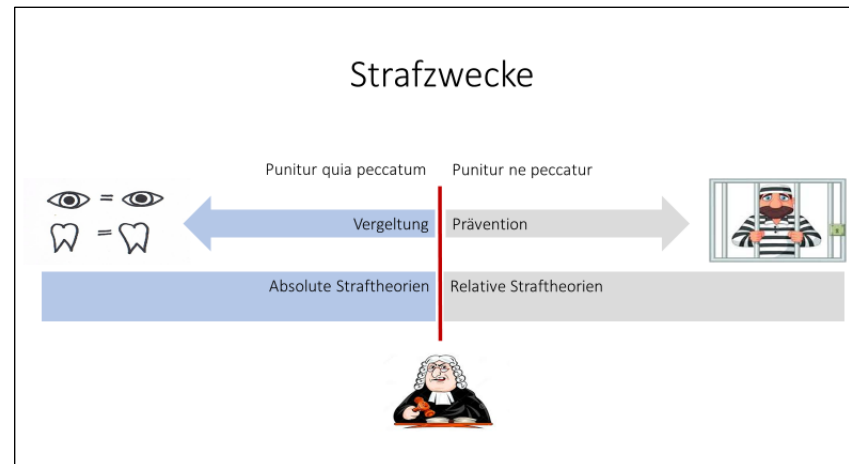


StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 47 – Strafzumessung i.e.S.

¹ Das Gericht misst die Strafe nach dem **Verschulden** des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die **Wirkung** der Strafe auf das Leben des Täters.

² Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.



Art. 47 – Strafzumessung i.e.S.

¹ Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

² Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

«Täterkomponente»

The diagram consists of two blue brackets on the right side of the page. The top bracket groups the first paragraph (Täterkomponente) and the bottom bracket groups the second paragraph (Tatkomponente).

«Tatkomponente»

Strafzumessung


- I. Strafrahmen
 1. Ordentlicher
 2. Erweiterter
 - a. Strafmilderung
 - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
 1. Tatkomponente
 2. Täterkomponente
 3. Strafeinheiten
- III. Strafart
- IV. Bedingter Vollzug



Objektive Tatschwere

¹ Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

² Das Verschulden wird nach der Schwere der **Verletzung** oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

- 
- Schadenssumme
 - Zerstörung
 - Vermögensvorteil
 - Geschwindigkeitsexzess
 - Versuchsstadien
 - Drogenmenge
 - ...

Objektive Tatschwere

- «Die Tatausführung war **äusserst brutal und grausam.**»
- «Der seinem Opfer [...] physisch deutlich überlegene Beschuldigte **schlug diesem im wahrsten Sinne des Wortes den Schädel ein** [...]»
- «wobei er ihm [...] teilweise schwerwiegendste Verletzungen zufügte und ihn **richtiggehend massakrierte**»
- Es ist von einer «**sehr schweren objektiven Tatschwere**» auszugehen.




OG ZH, [SB210368](#), E. IV.2.1.1

Subjektive Tatschwere

¹ Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

² Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

- 
- Vorsatz/Fahrlässigkeit
 - «kriminelle Energie»
 - Planungsgrad
 - Raffinesse
 - Hierarchiestufe
 - ...

Subjektive Tatschwere

- «Sein Motiv blieb letztlich unklar.»
- «Festzuhalten ist immerhin, dass die Tat nicht geplant war, sondern spontan und impulsiv erfolgte, was **strafmindernd** zu veranschlagen ist.»



OG ZH, [SB210368](#), E. IV.2.1.2 f.

Subjektive Tatschwere

«[...] ist von **einer schweren Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit** des Beschuldigten auszugehen.»

«Die verminderte Schuldfähigkeit fällt [...], **weil vom Beschuldigten selbst verschuldet**, weniger stark ins Gewicht.»



BG Meilen, DG160012, E. VII.3.2.3.1 f.

Subjektive Tatschwere

«Es liegt zwar wie ausgeführt keine actio libera in causa vor, der Beschuldigte konsumierte aber zum wiederholten Mal schwere Drogen.»



OG ZH, [SB210368](#), E. IV.2.1.4

Subjektive Tatschwere

«das objektiv sehr schwere Verschulden des Beschuldigten [reduziert sich] aufgrund des subjektiven Verschuldens, insbesondere der schweren Verminderung der Schuldfähigkeit, auf ein Verschulden im Grenzbereich zwischen "leicht" und "erheblich"» und ist **insgesamt im mittleren Bereich anzusiedeln.**



OG ZH, [SB210368](#), E. IV.2.1.3 f.

Strafzumessung


- I. Strafraumen
 - 1. Ordentlicher
 - 2. Erweiterter
 - a. Strafmilderung
 - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
 - 1. Tatkomponente
 - 2. Täterkomponente
 - 3. Strafeinheiten
- III. Strafart
- IV. Bedingter Vollzug



Art. 47 – Strafzumessung i.e.S.

¹ Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das **Vorleben** und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

² Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

- 
- Vorstrafen
 - Strafregister
 - Leumund
 - Lebensführungsschuld
 - Schwere Kindheit
 - ...

Vorstrafen

«Der Beschuldigte **weist eine – einschlägige - Vorstrafe auf**, und zwar wurde er von der Staatsanwaltschaft [...] wegen **Fahrens in fahruntüchtigem Zustand und mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes** mit einer bedingten Geldstrafe [...] und einer Busse [...] bestraft. [...] Das zeugt von einer gewissen Unbelehrbarkeit und Geringschätzung der geltenden Rechtsordnung.»



BG Meilen, DG160012, E. VII.4.2

Vorstrafen

«Die einschlägige Vorstrafe des Beschuldigten vom 2. November 2011 [...] darf ihm zufolge Entfernung aus dem Strafregister bzw. Ablauf der Entfernungsfrist nicht mehr entgegengehalten werden (Art. 369 Abs. 7 StGB). Eine Straferhöhung gestützt darauf verbietet sich daher.»



OG ZH, [SB210368](#), E. IV.3.2

Vorleben

«Auf die im angefochtenen Entscheid gemachten Ausführungen zum **Vorleben** des Beschuldigten kann ebenso verwiesen werden, wie auf das Fazit, dass sich daraus **keine Umstände ergeben, welche für die Strafzumessung relevant wären** und dass dem Beschuldigten alle Türen für ein sorgen- und deliktsfreies Leben offen gestanden hätten»




OG ZH, [SB210368](#), E. IV.3.1

Art. 47 – Strafzumessung i.e.S.

¹ Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

² Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

- 
- Lebensumstände
 - Strafempfindlichkeit (Alter, Gesundheit, familiäre Umstände)
 - Nachtatverhalten
 - Geständnis
 - Einsicht und Reue
 - ...

Geständnis

«[...] Geständnisse zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beitragen können.»



BG Meilen, DG160012, E. VII.4.4.1
(ferner [BGE 121 IV 202](#))

Geständnis/Reue

«Von echter Reue und gereifter
Einsicht kann beim Beschuldigten
jedoch nicht ansatzweise
gesprochen werden [... Seine]
Bekundungen erscheinen [...] als
pure Lippenbekenntnisse.»



BG Meilen, DG160012, E. VII.4.4.4

Geständnis/Reue

- «Die in den beiden Berufungsverhandlungen nochmals mehrfach ausgesprochenen Entschuldigungen **können nicht einfach als blosse Lippenbekenntnisse abgetan werden.**»
- «Gleichwohl hat der Beschuldigte **ernstliche Einsicht und Reue glaubhaft gemacht.** Es kann ihm nicht abgesprochen werden, **dass es ihm leid tut.**»
- «rechtfertigt sich [...] eine **merkbare Strafminderung**»



OG ZH, [SB210368](#), E. IV.3.4

Art. 47 – Strafzumessung i.e.S.

¹ Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

² Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

Tat- und täterunabhängige
Strafzumessungsfaktoren

- Verdeckte Ermittlung
- Widersprüchliches Staatshandeln
- Verfahrensdauer
- Gleichbehandlung
- Berichterstattung...

Verfahrensdauer

«Die inzwischen **rund siebeneinhalbjährige Verfahrensdauer**, [...] ist in der Gesamtbetrachtung **als zu lang zu qualifizieren.**»

«sich unbestreitbar **belastend** auf ihn ausgewirkt haben. Insofern rechtfertigt sich eine **merkbare Strafminderung.**»



OG ZH, [SB210368](#), E. IV.4.1

Medienberichterstattung

«Dazu kam eine teilweise sehr intensive Berichterstattung in zahlreichen in- und ausländischen Print- und Online-medien, in der er unter anderem als ‹...Killer› bezeichnet wurde [...]»



BG Meilen, DG160012, E. VII.4.6.4

Medienberichterstattung

Bluttat von Küsnacht ZH

Hier zeigt der Goldküsten-Killer der Schweiz den Finger

Blick.ch vom 12. Mai 2024

Medienberichterstattung

«Dass im zu beurteilenden Fall einzelne Medienberichte reisserisch aufgemacht waren, führt für sich allein nicht zu einer Strafminderung, zumal jeweils auf die Unschuldsvermutung hingewiesen wurde»



BG Meilen, DG160012, E. VII.4.6.4

Medienberichterstattung

«Inwiefern eine – vor allem ungerechtfertigte – Vorverurteilung und ein Eingriff in die Rechte des Beschuldigten stattgefunden hat und er dadurch übermässig belastet wurde, wurde jedoch nicht dargetan.»



OG ZH, [SB210368](#), E. IV.4.2

Strafzumessung

- I. Strafraumen
 - 1. Ordentlicher
 - 2. Erweiterter
 - a. Strafmilderung
 - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
 - 1. Tatkomponente
 - 2. Täterkomponente
 - 3. Strafeinheiten
- III. Strafart
- IV. Bedingter Vollzug



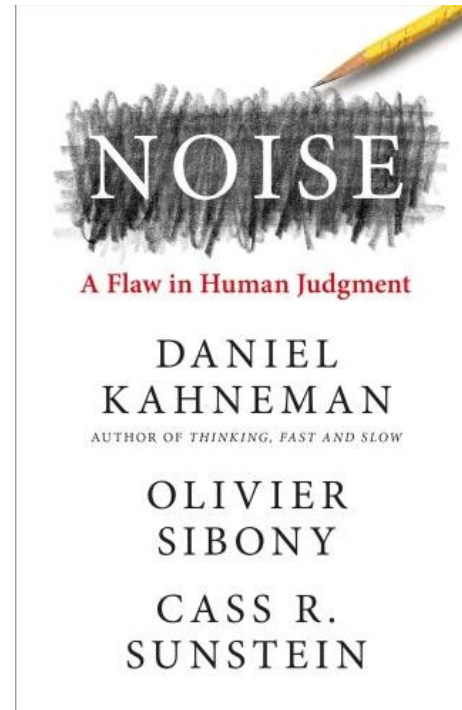
Welche Strafe würden Sie aussprechen?

<https://pwa.klicker.uzh.ch/join/ranzoni>



Strafeinheiten

Noise in der Strafzumessung



Strafzumessung (OG ZH)

- I. Anwendbares Recht
- II. Abstrakter Strafraum
- III. Strafzumessung
 1. Einsatzstrafe (Schwerstes Delikt)
 - a. Objektive Tatkomponente
 - b. Subjektive Tatkomponente
 2. (Weitere Delikte)
 - a. Objektive Tatkomponente
 - b. Subjektive Tatkomponente
 3. Täterkomponente
 4. Fazit Strafhöhe
 5. Strafart
- IV. (Massnahme)
- V. Vollzug
- VI. (Widerruf)

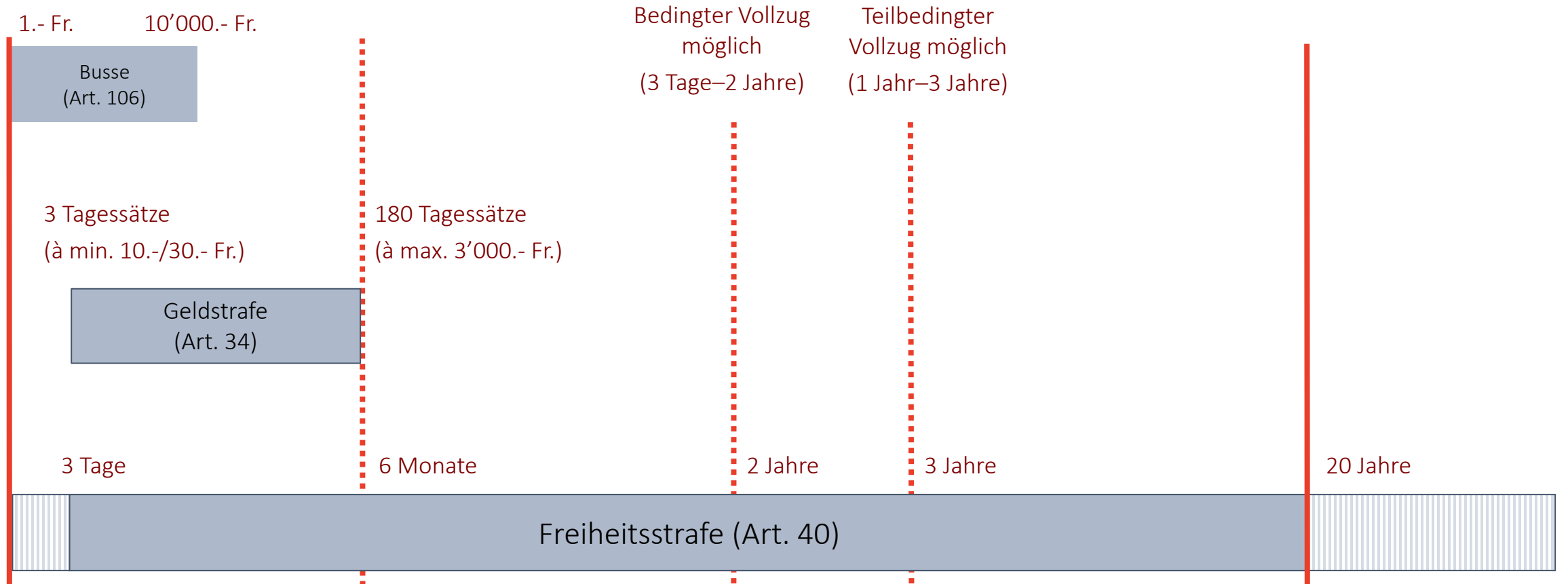


Strafzumessung

- I. Strafraumen
 - 1. Ordentlicher
 - 2. Erweiterter
 - a. Strafmilderung
 - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
 - 1. Täterkomponente
 - 2. Tatkomponente
 - 3. Strafeinheiten
- III. Strafart
- IV. Bedingter Vollzug



Strafart

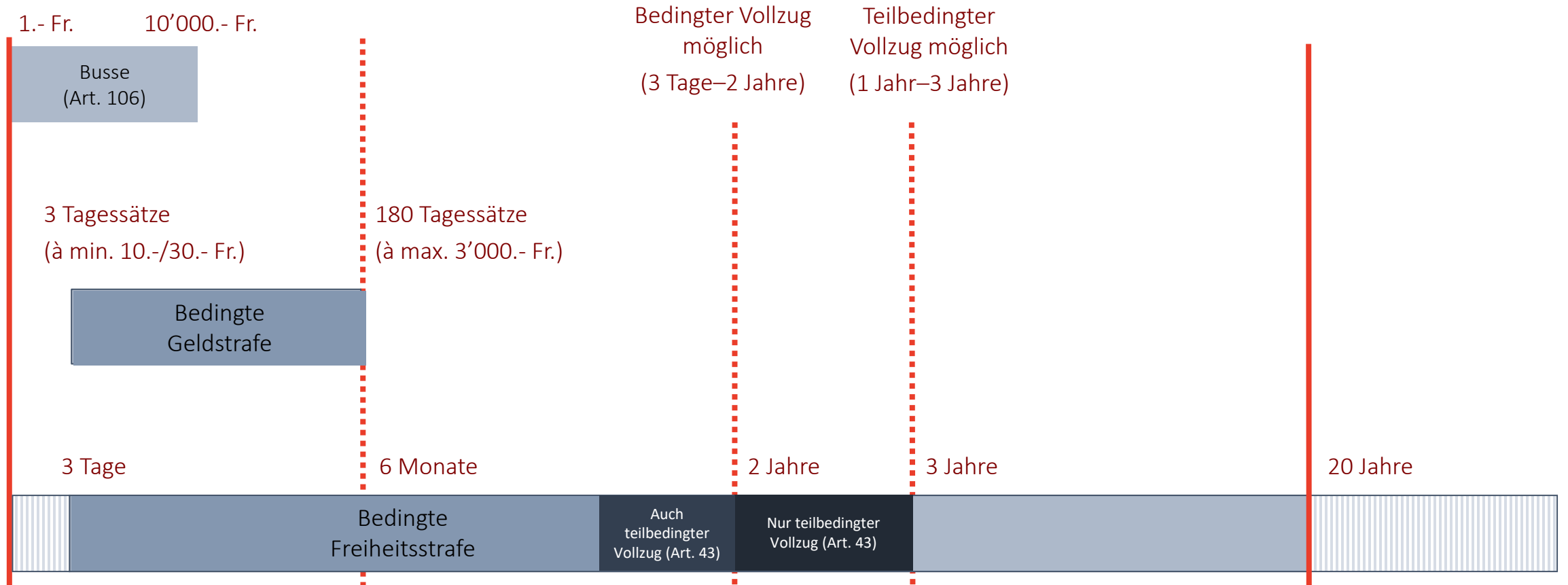


Strafzumessung

- I. Strafrahmen
 - 1. Ordentlicher
 - 2. Erweiterter
 - a. Strafmilderung
 - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
 - 1. Täterkomponente
 - 2. Tatkomponente
 - 3. Strafeinheiten
- III. Strafart
- IV. Bedingter Vollzug



Strafart



Strafgesetzbuch

3. Titel: Strafen und Massnahmen

1. Kapitel: Strafen

1. Geld-/Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe

Art. 34 – Bemessung

Art. 35 – Vollzug

Art. 36 – Ersatzfreiheitsstrafe

2. [Gemeinnützige Arbeit]

3. Freiheitsstrafe

Art. 40 – Dauer

Art. 41 – Freiheits- statt Geldstrafe

2. Teil-/Bedingte Strafen

1. Bedingte Strafen (Art. 42)

2. Teilbedingte Freiheitsstrafen (Art. 43)

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 44 – Probezeit

Art. 45 – Bewährung

Art. 46 – Nichtbewährung

3. Strafzumessung

1. Grundsatz (Art. 47)

2. Strafmilderung. Gründe (Art. 48)

Strafmilderung. Wirkung (Art. 48a)

3. Konkurrenz (Art. 49)

4. Begründungspflicht (Art. 50)

Art. 50 – Begründungspflicht

Ist ein Urteil zu begründen, so hält das Gericht in der Begründung auch die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung fest.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 50 – Begründungspflicht

Prädikat	Strafrahmen	
	20 Jahre FS ⁴⁰⁸	20 Jahre FS mind. 1 Jahr FS ⁴⁷⁹
ausserordentlich schwer	18–20 Jahre FS	18½–20 Jahre FS
sehr schwer	17–19 Jahre FS	18–19 Jahre FS
schwer	15½–18 Jahre FS	16–18½ Jahre FS
eher schwer	14–16½ Jahre FS	15–17 Jahre FS
beträchtlich	12–15½ Jahre FS	12½–16 Jahre FS
mittel	9–13 Jahre FS	9–13 Jahre FS
keinesfalls leicht	7½–10 Jahre FS	8–10½ Jahre FS
nicht mehr leicht	4½–8 Jahre FS	5–8½ Jahre FS
noch leicht	42–60 Monate FS	48–66 Monate FS
eher leicht	24–48 Monate FS	30–54 Monate FS
leicht	6–30 Monate FS	22–36 Monate FS
sehr leicht	3–180 TS GS ⁴¹⁰	12–24 Monate FS

Hürlimann/Vesely, Redaktion des Strafurteils, 2023, S. 181

Strafzumessung

Zusammenfassung

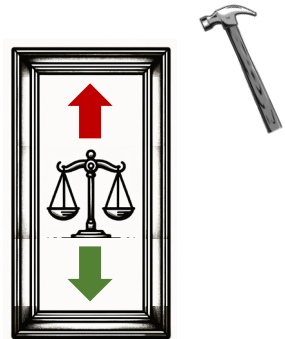
Strafzumessung

- I. Strafrahmen
 1. Ordentlicher
 2. Erweiterter
 - a. Strafmilderung
 - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
 1. Täterkomponente
 2. Tatkomponente
 3. Strafeinheiten
- III. Straffart
- IV. Bedingter Vollzug

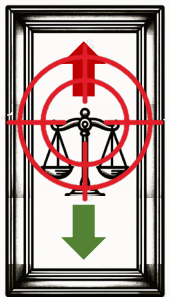
In welchem Rahmen liegt die Strafe in aller Regel.



Gibt es Gründe den Strafrahmen nach unten/oben zu erweitern?



Wo innerhalb des (erweiterten) Strafrahmens liegt die Strafe?



Geldstrafe/Freiheitsstrafe/Busse

Wird Vollzug der Geld-/Freiheitsstrafe (teilweise) aufgeschoben?

Strafrecht AT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 20.02.2024	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 27.02.2024	Gehilfenschaft
3	Di 05.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 12.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 19.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 26.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 09.04.2024	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 16.04.2024	Einführung Sanktionen
9	Di 23.04.2024	Strafarten
10	Di 30.04.2024	Einführung BT I (online)
11	Di 07.05.2024	Bedingte Strafen
12	Di 14.05.2024	Massnahmen (Teil 1)
13	Di 21.05.2024	Strafzumessung/Konkurrenz (Luca Ranzoni)
14	Di 28.05.2024	Massnahmen (Teil 2) – Caroline Beyeler

Strafrecht AT II

Luca Ranzoni